



An die
Innungsbetriebe

Stade, 21.03.2022

Newsletter Corona 151 – Neue Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen

Sehr geehrte Damen und Herren,
Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Deutsche Bundestag hat Änderungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beschlossen, die mittelfristig die Möglichkeiten der Länder, die Corona-Pandemie auch präventiv zu bekämpfen, stark einschränkt. Aufgrund der in Niedersachsen steigenden Infektionszahlen sowie des ebenfalls steigenden Hospitalisierungswerts macht Niedersachsen von der im IfSG vorgesehenen Übergangszeit bis zum 02. April 2022 Gebrauch. In dieser Zeit können die bisherigen Schutzmaßnahmen noch weitgehend aufrecht erhalten bleiben.

Nach der seit dem 19.03.2022 in Kraft getretenen und **bis zum 02. April 2022 gültigen neuen CoronaVO** (siehe Anlage) verbleibt es bei den bisherigen Vorgaben zur Maskenpflicht, zur Vorlage von Impf-, Genesenen- und Testnachweisen, also 2Gplus-, 2G- beziehungsweise 3G-Regelungen, beim Abstandsgebot und bei der Pflicht, Hygienekonzepte zu erstellen. Keine bundesgesetzliche Grundlage gibt es mehr für Kontaktbeschränkungen für Ungeimpfte und für Kapazitätsbeschränkungen bei Großveranstaltungen. Ebenfalls entfallen muss die Pflicht von Betreiberinnen und Betreibern von Einrichtungen mit Publikumsverkehr zur Bereitstellung eines QR-Codes der Corona-Warn-App.

Hier die wichtigsten Regelungen in Niedersachsen ab 19. März bis einschließlich 02. April 2022 in der Schnellübersicht:

Unter folgendem Link finden Sie die entsprechenden Grafiken:

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html#grafik2>

Eine Auswahl ist als Anlage beigelegt.

Kontaktregelungen:

- Keine Kontaktbeschränkungen bei Zusammenkünften und Feiern
- Bei mehr als 50 Personen gilt 3G-Regel (drinnen/draußen)
- Feierlichkeiten in der Gastronomie unterliegen den Regelungen in der Gastronomie (3G Innenräume, Maske bis zum Sitzplatz)

*Frau Yarar - Tel.: 04141/5212-27 * Fax: 04141/5212-52 * eMail: yarar@khw-std.de

...

Gastronomie:

- 3G-Regel in der Innengastronomie
- FFP2-Maskenpflicht drinnen bis zum Sitzplatz

Beherbergung (Hotel, Pensionen, etc.)

- 3G-Regel
- FFP2-Maskenpflicht in öffentlichen zugänglichen Bereichen bis zum Sitzplatz

Diskotheken, Clubs, Shisha-Bars u.ä.

- 2Gplus-Regel im Innen- und Außenbereich
- Gilt auch für Jugendliche unter 18 Jahren
- FFP2-Maskenpflicht drinnen bis zum Sitzplatz

Körpernahe Dienstleistungen

- FFP2- Maskenpflicht in Innenräumen außer bei Behandlungen, bei denen das Gesicht unbedeckt bleiben muss

Einzelhandel

- FFP2-Maskenpflicht drinnen
- Keine Maske auf Wochenmärkten

Kinos, Theater, Spielbanken, Zoos, Freizeitparks sowie bei Kulturveranstaltungen etc.

- 3G-Regel für Innenräume (ausgenommen Sanitäreanlagen)
- FFP2-Maskenpflicht drinnen bis zum Sitzplatz
- keine Abstandsmaßnahmen

Nutzung von Sportanlagen

- FFP2-Maskenpflicht in Innenräumen außer beim Sporttreiben

Veranstaltungen, Sitzungen, Zusammenkünfte (mehr als 50 bis 2.000 Personen)

- 3G-Regel (drinnen/draußen)
- FFP2-Maskenpflicht drinnen bis zum Sitzplatz
 - keine Abstandsmaßnahmen

Veranstaltungen, Sitzungen, Zusammenkünfte (mehr als 2.000 Personen bis 25.000)

- 2G-Regel (drinnen/draußen)
- FFP2-Maskenpflicht drinnen bis zum Sitzplatz
- Drinnen: z.B. Schachbrettbelegung der Sitzplätze gilt als Sicherstellung des Abstandes – entfällt sofern durchgängig Maske getragen wird und keine verbale Interaktion stattfindet oder bei Zugang mit 2Gplus-Regel#

Versammlungen unter freiem Himmel (Kundgebungen, Demonstrationen etc.)

- FFP2-Maskenpflicht

Besuche in Heimen und Einrichtungen

für ältere und pflegebedürftige Menschen/Menschen mit Behinderungen

- nur mit negativem Testnachweis und FFP2
- gilt auch für Geimpfte (incl. Booster) und Genesene

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren

- ausgenommen von 2G- und 3G-Regel
- keine Maske für Kinder unter 6 Jahren
- einfache Maske (z.B. Stoffmaske) für Kinder unter 14 Jahren

Kindertagesstätte

- Testnachweis (3 x pro Woche) für betreute Kinder ab 3 Jahren für Zutritt
- Tests werden durch die Einrichtung bereitgestellt
- Keine Testnachweis für Kinder unter 3 Jahren

Schulbetrieb

- Testnachweis (3 x pro Woche), an dem die Schülerinnen/Schüler in die **Schule** kommen (ausgenommen „Geboosterte“)
- Bei Verdachtsfall in der Klasse jedes Kind in der Klasse (auch „Geboosterte“) an den folgenden fünf Schultagen täglich
- Maskenpflicht medizinische Maske

Öffentlicher Personen- und Nahverkehr (incl. Bahnhöfe, Haltestellen etc.)

- FFP2-Maske

Öffentlicher Personenfernverkehr

- Medizinische Maske ausreichend

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Geschäftsstelle unter 04141 - 52 12 - 0.

Mit freundlichen Grüßen



(Detlef Böckmann)

Hauptgeschäftsführer